



Lektorenarbeit der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

Gesamtösterreichischer Lektorenleiter:
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam

Erneute Berufung für Lektor*innen durch das Presbyterium

Das Presbyterium der Evang. Pfarrgemeinde A.B. / A.u.H.B. _____
hat in seiner Sitzung vom _____ die **BERUFUNG ALS LEKTOR*IN**
von Frau / Herrn (Name, Titel) _____,
wohnhaft in _____,
Handy/Telefon und Mailadresse _____

überprüft und die Bestellung nach Rücksprache mit der*dem diözesanen Lektorenleiter*in für diese Amtsperiode bis 2023 erneuert. Der vorhandene Berufungsbrief der Gemeinde (gem. Lektorenordnung der EKÖ § 3 Abs 4 Z. 2) wurde überprüft und gegebenenfalls aktualisiert; die Ausbildungsdaten werden hier vollständig aufgelistet.

Hiermit wird diese Entscheidung dem gesamtkirchlichen Lektorenleiter und der*dem zuständigen Superintendenten*in zur Kenntnis gebracht.

LEKTOR*IN seit (Einführungsdatum): _____

Bisher absolvierte Ausbildungen (Studien, Kurse) und Ermächtigungen gemäß Lektorenordnung:

- **Theologischer GRUNDkurs:** _____ (Jahr des Abschlusses)
- **Theologischer AUFBAUkurs:** _____ (Jahr des Abschlusses)
- **Theologisches UNIVERSITÄTSstudium:** _____ (Jahr des Abschlusses)
- **KIRCHLICHE Ausbildung** (ERPA, KPH / Diakonenschule u.a.): _____ (Jahr des Abschlusses)
 - **Homiletischer Kurs** (Verfassen und Vortragen eigener Predigten): _____ (Jahr)
 - **Abendmahlskurs /** vormals Sakramentskurs (Feier des Abendmahls): _____ (Jahr)
 - **Taufkolleg /** vormals Sakramentskurs (Feier von Taufen): _____ (Jahr)
 - **Kasualseminar 1** (Feier von Bestattungen): _____ (Jahr)
 - **Kasualseminar 2** (Feier von Trauungen): _____ (Jahr)

*Unterschrift von Lektor*in*

*Unterschrift von Pfarrer*in*

Siegel

*Unterschrift von Kurator*in*

Weiterführende Hinweise umseitig!

Weiterführende Hinweise zur erneuten Berufung von Lektor*innen

Mitarbeiter*innen-Gespräch

Es ist sinnvoll, dass die*der verantwortliche Pfarrer*in vor der erneuten Berufung ein Mitarbeiter*innen-Gespräch mit der*dem Lektor*in führt. Als Hilfestellung dazu eignet sich der Leitfaden unter: www.lektorendienst.at Auch die*der zuständige diözesane Lektorenleiter*in ist in diesen Vorgang miteinzubinden („Rücksprache“). Auf die Verpflichtung zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist dabei hinzuweisen (siehe unten). Sollen weiterführende Ausbildungen in den Blick kommen, so möge die Pfarrgemeinde dies der Lektorenleitung mit dem Blatt „Bedarfs-Erhebung“ bekanntgeben, ebenfalls zum Download unter: www.lektorendienst.at

Berufungsbrief („Amtsauftrag“)

Sollte es noch keinen ausformulierten Berufungsbrief („Amtsauftrag“) geben, so ist nun die passende Gelegenheit, einen solchen zu formulieren. Siehe das Muster unter: www.lektorendienst.at

Termin: 31.12.2018

Die erneute Berufung und Meldung an die Gesamtösterreichische Lektorenleitung und den zuständigen Superintendenten haben bis 31.12.2018 zu erfolgen.

Mitverwendung in anderen Pfarrgemeinden

Es ist dazu keine eigene „Berufung“ nötig, sehr wohl braucht es jedoch den Beschluss von beiden (!) betroffenen Presbyterien, der auch unabhängig vom Anlassfall getroffen werden kann. Zur „Mehrfachverwendung“ ist die Zustimmung des Superintendenten einzuholen.

Was geschieht nach der „Wiederbestellung“?

Eine erneute Einführung im Gottesdienst muss nicht erfolgen, eine Information für die Gemeinde sowie Gebet und Segenswort im Gottesdienst sind jedoch sehr sinnvoll und angemessen.

Lektorenordnung § 5 Z.3: „Wiederbestellung“

„Die Amtszeit eines Lektors gilt bis zu einem halben Jahr nach Ende der jeweiligen Amtsperiode des Presbyteriums. Jedes neu gewählte Presbyterium/Superintendentialausschuss hat nach Rücksprache mit dem diözesanen Lektorenleiter die Lektorenberufung und die Beauftragungen zu überprüfen und über eine allfällige Erneuerung der Bestellung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist dem gesamt-kirchlichen Lektorenleiter und dem Superintendenten zur Kenntnis zu bringen.“

Lektorenordnung § 8: Mitverwendung in einer anderen Gemeinde

(1) Wird ein Lektor zu einem Dienst in einer anderen Pfarrgemeinde gebeten als er berufen ist, ist dazu ein Beschluss der beiden betroffenen Presbyterien sowie die Zustimmung des Superintendenten nötig.

(2) Sind zwei Diözesen betroffen, so ist die Zustimmung beider Superintendenten nötig.

(3) Eine solche Abmachung kann auch unabhängig vom Anlassfall geschlossen werden.

Lektorenordnung § 11 (1): Verpflichtung zur Fortbildung

„Der Lektor hat mindestens einmal in zwei Jahren eine Fortbildungsveranstaltung der "Lektorenarbeit der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich" zu besuchen.